

Verfahrens vermerke

Der Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 18.04.2013 gefasst.

Oschatz, d. 17.02.2014

Illu

2. Der Stadtrat in öffentlicher Stoung am 10.10.2013 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslage beschlössen.

Oschatz, d.17.02.2014

3. Die Beteiligung der Träger

Oschatz, d.17.02.2014

4. Der Entwurf wurde in der Verwältung während der Dienststunden in der Zeit vom 04.11.2013 bis 04.12.2013 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 23.10.2013 im Amtsblatt

Oschatz, d.17.02.2014 5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der

Bürger, sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 13.03.2014 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Oschatz, d.17.04.2014

6. Die von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis der Abwägung am 18.02.2014.schriftlich benachrichtigt.

Oschatz, d.19.02.2014

Oberbürgermeister

Die Ergänzungssatzung wurde in der Stadtratssitzung am 13.02.2014

Oschatz, d.17.02.2014

8. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

siegel

Oschatz, d. 17.02.2014

Die beschlossene Ergänzungssatzung, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.03.2014 im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs.4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Ergänzungssatzung ist am

Oschatz, d.17.03.2014

O berbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, I Nr. 52 y, 01.10.2004 S. 2414) zuletzt geändert am 11.06.2013 durch Artikel 1des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548) und am 22.07.2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBL I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990

(BGBI. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58) zuletzt geändert am 11.06.2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom. 23.01.1990 (BGBI. I 1990 S. 132) zuletzt geändert am 11.06.2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsGVBI. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.2011 (SächsGVBI. S. 377) in der Fassung vom 29.10.2011

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen zur Bebaubarkeit

Auf Grund der Umgebungsbebauung (§ 34 BauGB) werden Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten zugelassen. Als zulässig werden die Dachformen Sattel-, Walm-, oder Krüpelwalmdach mit einer Dachneigung von 22° bis 49° festgesetzt.

Auf Grund der Einstufung als Dorfgebiet gemäß § 5 Baun VO, wird gemäß § 17 Baun VO die GRZ mit 0,6 und die GFZ 1,2 festgesetzt

Die festgesetzte Baugrenze verläuft jeweils parallel zur östlichen Grundstücksgrenze im Abstand von 5 m.

Grünordnerische Festsetzungen

Neuanpflanzungen: § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen.

Es sind mindestens 20% des Flächenanteils der Hausgärten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Für die Pflanzungen sind vorrangig Obstgehölze oder einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

Versieglungsbeschränkung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

W ege, Plätze, Stellflächen und andere befestigte Flächen sind so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort versickern kann. Zur Befestigung von Zufahrt und Stellplätze sind zu verwenden: Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine, wassergebundene Decke (Oberfläche bekiest), Schotterrasen.

Legende



Grenze räumlicher Geltungsbereich

Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 BauNVO



Ergänzungssatzung der Großen Kreisstadt

Oschatz

..Thalheim - Leubener Straße"

"			
Maßstab	1: 1000	bearbeitet	Stein
aufgestellt	Oktober 2013	gezeichnet	Stein
geändert	-	2	
Aktenzeichen	621-41-04-2013		
			Stadtverwaltung Oschatz

Stadtverwaltung Oschatz Kartengrundlage ALK vom 2013 Stadtplanung